

- SATZUNG -
EICHENDORFER MÜHLE BRANDENBURG e.V.
Verein zur Begleitung Suchtkranker und psychisch Behinderter

Präambel

Der Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. widmet sich in Wahrnehmung des sozial diakonischen Auftrages in Kirche und Diakonie der Begleitung und Wiedereingliederung von Menschen mit Suchterkrankung und psychischer Behinderung, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Der Verein ist über den Verband Freikirchlicher Diakoniewerke dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) e.V., Sitz Stuttgart, angeschlossen.

Er ist Mitglied im zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk - Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg Schlesische Oberlausitz e.V. (DW BO) - dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet "Eichendorfer Mühle Brandenburg" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist: 15374 Müncheberg/OT Hermersdorf, im Landkreis Märkisch-Oderland Brandenburg.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter der Nummer VR 3505 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein verwirklicht Diakonie durch Wort und Tat als ganzheitlichen Dienst am Menschen.

Dies geschieht insbesondere:

(1.1) durch sozialtherapeutische Einrichtungen mit der Zielsetzung, gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen,

(1.2) durch die Einrichtung von Selbsthilfegruppen,

(1.3) durch die Begleitung in therapeutischen Wohngruppen wie auch beim begleiteten Einzelwohnen in eigener Wohnung,

(1.4) durch Initiativen, Projekte und Strukturen, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in allen Bereichen ermöglichen.

(2) Zweck des Vereins ist es, in einer Langzeitbehandlung und weiteren geeigneten Maßnahmen Begleitung und Wiedereingliederung von Menschen mit Suchterkrankung und psychischer Behinderung zu ermöglichen.

(3) Die im Naturpark Märkische Schweiz gelegene Einrichtung will in der therapeutischen Gemeinschaft durch ein Leben in der Natur, mit Elementen der Selbstversorgung in Ernährung und Energiewirtschaft, dazu verhelfen, auf der Ebene der Alltagsbewältigung und

der sozialen Kontakte untereinander nach logotherapeutischer Methode sinnerfülltes Leben zu gestalten.

(4) Im Gegensatz zu einer gesellschaftlich verbreiteten Wachstumsorientierung, die Suchtbildungen und psychische Störungen begünstigt, soll in dieser Einrichtung durch Begrenzung und kontrollierte Lebensführung mit Unterstützung geeigneter Fachkräfte die zunehmende Übernahme von Verantwortung durch die Patienten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe angestrebt werden. Wissenschaftliche Grundlage der Begleitung sind die Erkenntnisse der Logotherapie durch die Forschungen und Lehre Victor Frankls sowie die Ergebnisse der Forschungen zur Anwendung der sozialen Arbeit in der Adaption an das Alltägliche.

(5) Der Verein Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. benachteiligt oder bevorzugt in seiner satzungsgemäßen Tätigkeit bei den Patienten keinen wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen. Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(1.1) Der Verein Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinerlei Gewinn für sich oder seine Mitglieder. Alle Mittel, die dem Verein Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. zufließen und die er selbst erwirtschaftet, einschließlich anfallender Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Weder die Mitglieder des Vorstandes noch sonstige Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten. Auch darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(1.2) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Umlagen oder Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(1.3) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beschaffung der Mittel

(1) Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:

(1.1) Jahresbeiträge der Mitglieder, öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse)

(1.2) Erträge aus der Arbeit des Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V., sofern die Arbeit therapeutischen Zwecken dient

(1.3) Erträge aus dem Vermögen

(1.4) durch Spenden und Sammlungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:

(1.1) alle natürlichen Personen, welche Mitglied einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. sind,

(1.2) alle privat und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die zum Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. gehören oder unter seiner Kirchlichkeit stehen oder in der Trägerschaft einzelner Gemeinden des genannten Bundes arbeiten und die Gemeinden und Arbeitszweige dieses Bundes,

(1.3) natürliche Personen, die nicht zum Personenkreis nach (1.1) gehören. Diese sollen in der Regel Mitglieder einer Kirche sein, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört.

(2) die unter (1.3) genannten Personen dürfen 1/3 der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigen.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Antrages.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

(4.1) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich jederzeit erklärt werden kann,

(4.2) durch Ableben der persönlichen oder Auflösen der körperschaftlichen Mitglieder.

(5) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen, dem Zweck oder den Grundsätzen des Vereins widerspricht, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der innerhalb von vier Wochen beim Vorstand schriftlich einzulegen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zahlbar. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, kann die Mitgliedschaft in Analogie zu §5,5 beendet werden.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Eichendorfer Mühle Brandenburg e.V. sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

(2.1) sobald der Vorstand dies beschließt,

(2.2) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Vorstandes (Tag des Postversandes) unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Eingang der Einladung, spätestens acht Tage vor der Versammlung, beim Vorstand einzureichen.

(4) Bei Satzungsänderungen, die nicht unter § 10 Abs. 11 fallen, muss der Wortlaut der Änderungen der Einladung beigefügt werden.

(5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Vorstandsmitglied.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Verwirklichung des Vereinszwecks, insbesondere für folgende Aufgaben:

(1.1) den Vorstand zu wählen (vorbehaltlich § 10 Abs. 2),

(1.2) den Jahresbericht (Lagebericht) des Vorstandes für das, seit der letzten Mitgliederversammlung, abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und zu genehmigen,

(1.3) den Haushaltsplan und die geprüfte Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen und zu genehmigen,

(1.4) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,

(1.5) die Bestellung des Prüfers für die folgende Jahresrechnung,

(1.6) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr,

(1.7) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten,

(1.8) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf von mehr als 30 T€ im Einzelfall (größere Baumaßnahmen) sowie erhebliche Abweichungen von der Veranschlagung (wesentliche Änderungen des Gegenstandes oder Kostenüberschreitung von mehr als 15 v.H.),

(1.9) Abriss eines Bauwerkes mit einem Mittelbedarf von mehr als 30 T€ im Einzelfall (größere Baumaßnahmen) sowie erhebliche Abweichungen von der Veranschlagung (wesentliche Änderungen des Gegenstandes oder Kostenüberschreitung von mehr als 15 v.H.),

(1.10) Änderungen der Satzung zu beschließen,

(1.11) die etwaige Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zu (1.7) - (1.10) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Änderungen, soweit sie den in § 10 Abs. 6 erläuterten Zweck erfüllen.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des als Schriftführer bestellten Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung einen solchen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal fünf Personen,

(1.1) dem Vorsitzenden,

(1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

(1.3) dem Schatzmeister,

(1.4) mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand kraft Amtes als beratendes Mitglied ohne Stimme an.

(3) Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören. Zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes sowie der Geschäftsführer müssen Mitglied einer Gemeinde des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. sein.

(4) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Geschäftsführer wird durch Beschluss des Vorstandes berufen.

(6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen, hierzu gehören vor allem der Heimleiter und Bereichsleiter.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(7.1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

(7.2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

(7.3) Erstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes und Erstellung des Jahresberichtes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

(8) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, sooft ein Bedarf dafür vorhanden ist, mindest jedoch zweimal jährlich.

(9) Über die Besprechungen und Beratungen des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich eines der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

(11) Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen, die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, beschlossen werden.

(12) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Rechtsverbindliche Handlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied ausgeübt. § 26 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

(13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Gleichstellung

(1) Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins sollen zwei Mitgliederversammlungen beraten. Zwischen Beendigung der einen und dem Zusammentritt der anderen Mitgliederversammlung muss eine Mindestfrist von 30 Tagen liegen. Sie hat sich erledigt, wenn die erste Mitgliederversammlung, ohne sich enthaltende oder ungültige Stimmen, die Auflösung des Vereins einstimmig beschließt.

(2) In der sonst erforderlichen zweiten Mitgliederversammlung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes sind zunächst die Geschäfte ordnungsgemäß, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Fälligkeiten, abzuwickeln und alle Verbindlichkeiten zu regeln. Ein danach verbleibender Überschuss und das dann noch vorhandene Vermögen fällt dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. zu, die Mittel sind dann vorrangig für die mildtätigen und gemeinnützigen Zwecke der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow - Müncheberg zu verwenden.

(4) Eine Auflösung bedarf der Mitteilung an den Bund Evangelisch - Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. und an die zuständigen Verbände.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2012 beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/O. tritt sie in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Beschlussfassung vom 10.07.1999 (Eintragung vom 12.01.2000) außer Kraft.